



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

211. Jahrgang

Detmold, den 13. Juli 2026

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Geldwäscheprävention; hier: Allgemeinverfügung, S. 257

140 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „Reich Foundation“ mit Sitz in Bielefeld, S. 259

141 Schornstiefenangelegenheiten; hier: Ergänzung zur Allgemeinverfügung, S. 259

142 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich rechtliche Vereinbarung, S. 261

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 262

144 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 262

145 Polizeipräsidium Bielefeld; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 263

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139

Geldwäscheprävention;

hier: Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Bezirksregierung Detmold

Az.: 34.4

Detmold, den 03. Juli 2026

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Detmold sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

a) sie mit gewerblich hochwertigen Gütern im Sinne des § 1 Absatz 10 GwG wie Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge handeln, unabhängig davon, in wessen Namen

oder auf wessen Rechnung sie handeln, oder als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerung in Zollfreigebieten erfolgt, tätig sind,

b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),

c) am 31.12. des Vorjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeitende in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und

d) sie nach § 4 Absatz 5 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 - Geldwäscheprävention

Anschrift: Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Fax: 05231/ 71-3482

eMail:

geldwaeschepraevention@bezreg-detmold.nrw.de

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) vorab anzuzeigen.

Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen soll der unter <https://www.bezreg-detmold.nrw.de> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gebührenpflichtig.

4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Monat nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Bezirksregierung Detmold während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

6. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Bezirksregierung Detmold vom 13.04.2021 bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.04.2021 (Nr.16), erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.

7. Die Allgemeinverfügung vom 19.04.2021 tritt mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

Begründung:

Nach § 7 Absatz 3 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler, d.h. jede Person, die gewerblich mit Gütern handelt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung dies erfolgt, zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit darin besteht, mit hochwertigen Gütern zu handeln. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu insbesondere Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Absatz 10 GwG).

Die Bezirksregierung Detmold macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Die Bestellung einer oder

eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Absatz 3 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Handel mit den genannten hochwertigen Gütern zu betreiben. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Bezirksregierung Detmold derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch unterhalb der gesetzlichen Grenzen gemäß § 4 Absatz 5 GwG tätig sind und deshalb nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitenden in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen. Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin

oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind hingegen unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der oder des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie oder er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenskollisionen zu vermeiden, kann er jedoch nicht gleichzeitig das nach § 4 Absatz 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Ausnahmen können bei sehr kleinen Unternehmen gemacht werden. Der oder die Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihr oder ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer bzw. seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihr oder ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten. Soweit die oder der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Absatz 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Absatz 3 GwG beantwortet, unterliegt sie oder er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Die oder der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben verwenden. Der oder dem Geldwäschebeauftragten und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die

verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung der oder des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Diese Anordnung ersetzt die auf Grundlage des bis zum 30. Dezember 2024 geltenden Geldwäschegesetzes erlassene Anordnung vom 19.04.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 19.04.2021 (Nr. 16). Die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist gem. §§ 1, 2, 4 Landesgebührengesetz i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes gebührenpflichtig. Die Möglichkeit, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Detmold, 02. Juli 2026

Im Auftrag

gez. Wegener

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.257

140

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „Reich Foundation“ mit Sitz in Bielefeld

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.01.02-004/2026-006

Detmold, den 03. Juli 2026

Mit Anerkennungsbescheid vom 03.06.2026 habe ich die „Reich Foundation“ mit Sitz in Bielefeld anerkannt.

Mit Zustellung des Anerkennungsbescheides am 08.06.2026 hat die Stiftung ihre Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.259

141

Schornsteinfegerangelegenheiten;

hier: Ergänzung zur Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 15.06.2026 über die Auflösung und Aufteilung des Kehrbezirks Warburg I auf die Kehrbezirke Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II

Bezirksregierung Detmold
Az.: 34.07.03-004/2017- 002

Detmold, den 07. Juli 2026

I. Die Bezirksregierung Detmold ordnet die Auflösung des Kehrbezirks Warburg I zum 15.06.2026 an.

II. Weiter ordnet die Bezirksregierung Detmold die Aufteilung der zum Kehrbezirk Warburg I gehörenden Straßen zu den Kehrbezirken Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II an.

Folgende Straßen des Kehrbezirks Warburg I werden ergänzend zu den in der Allgemeinverfügung vom 15.06.2026 gelisteten Straßen wie folgt auf die Kehrbezirke aufgeteilt:

(1) Die Straßen

Hauptstr.

Paderborner Tor

Graf-Dodiko-Weg

Emil-Herz-Platz

werden dem Kehrbezirk Warburg II zugeordnet.

(2) Die Straße

Brahmsweg

wird dem Kehrbezirk Höxter I zugeordnet.

III. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

Der Kehrbezirk Warburg I umfasst einen Stadtbereich von Warburg (u.a. Altstadt) sowie die Ortsteile Germete, Welda, Wormeln und Calenberg, entsprechend der unter Ziffer II. aufgeführten Straßen und ist seit dem 01.05.2026 unbesetzt.

Der Kehrbezirk Warburg I wird seither kommissarisch durch den Inhaber des Kehrbezirks Brakel II verwaltet.

Der Kehrbezirk wurde am 18.02.2026 und am 11.03.2026 durch die Bezirksregierung Detmold erfolglos ausgeschrieben.

Eine Neubestellung für den Kehrbezirk Warburg I ist nicht absehbar.

zu I:

Für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) richtet die zuständige Behörde Bezirke ein, insbesondere um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewährleisten, § 7 SchfHwG.

Gemäß § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen für das Land Nordrhein-

Westfalen (SchfZustVO) sind die Bezirksregierungen die sachlich zuständigen Behörden u. a. im Sinne des § 7 SchfHwG.

Da die kreisangehörige Stadt Warburg im Regierungsbezirk Detmold liegt, ist die Bezirksregierung Detmold die örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Die Betriebs- und Brandsicherheit von zwei Kehrbezirken lässt sich auf die Dauer personell mit nur einem Kehrbezirkseinhaber nicht gewährleisten. Eine Neuorganisation der Kehrbezirke des Kreis Höxter war daher anzuordnen.

zu II:

Die Kehrbezirksaufteilung auf die Kehrbezirke Warburg II, Warburg III, Marienmünster, Höxter I und Höxter II ist mit Blick auf die künftige Entwicklung der wahrzunehmenden Aufgaben angemessen.

zu III:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das öffentliche Interesse besteht darin, die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Eigentümer nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG in den Kehrbezirken sowie grundsätzlich die Betriebs- und Brandsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

Zudem muss eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für die Abnahme der Feuerungsanlagen (Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung von Verbrennungsgasen) in den Kehrbezirken zuständig sein (§ 42 Abs. 7 BauO NRW).

Die vorliegende Anordnung dient somit insbesondere dem Schutze der Rechtsgüter Eigentum sowie Leib und Leben.

Das Interesse eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung steht dem öffentlichen Interesse aus diesen Gründen nach.

zu IV:

Die öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zulässig und erfolgt entsprechend im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Im Auftrag

Gezeichnet

Sabine Sommer

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.259

142

Kommunalaufsicht;**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund OWL und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung beim Verkehrsverbund OWL durch das Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke**

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.3-005/2026-003

Detmold, den 08. Juli 2026

Der Verkehrsverbund OWL (im Folgenden „VVOWL“) und der Kreis Minden-Lübbecke (im Folgenden „Kreis“) schließen gem. § 23 Abs. 1 2. Alt, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Aufgabenwahrnehmung**

Das Prüfungsamt des Kreises (im Folgenden „Prüfungsamt“) führt nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beim VVOWL die Jahresabschlussprüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO sowie bei Bedarf nach vorheriger Abstimmung die weiteren Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 GO durch. Die Prüfung nach § 102 Abs. 1 Satz 1 GO wird erstmals für den Jahresabschluss des VVOWL zum 31.12.2026 durchgeführt.

Die Prüfungsgebiete und der Prüfungsumfang werden zwischen der Geschäftsführung des VVOWL und der Leitung des Prüfungsamtes im Einzelfall abgestimmt.

§ 2**Stellung des Prüfungsamtes**

1. Dienstvorgesetzte der Prüferinnen und Prüfer des Kreises ist die Landrätin/der Landrat.
2. Darüber hinaus finden die Vorschriften des § 101 Abs. 2 GO Anwendung.

§ 3**Durchführung der Prüfungen**

1. Die Prüfungen werden in den Diensträumen des VVOWL durchgeführt, soweit der Prüfungszweck dies erfordert. Die Entscheidung, wo die Prüfung durchgeführt wird, trifft die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des VVOWL.

2. Der VVOWL verpflichtet sich, den für die Durchführung der Prüfungen notwendigen Arbeitsraum und die notwendige Ausstattung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Es wird vom VVOWL gewährleistet, dass die Prüfungstätigkeit problemlos

mit den notwendigen DV-Verfahren und Zugriffsberechtigungen erfolgen kann.

3. Die Prüfungen erfolgen sachbezogen. Welche Dienstkräfte im Einzelnen zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden, entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes.

§ 4**Verschwiegenheit**

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über Angelegenheiten des VVOWL, die sie bei der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit erfahren, auch gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5**Kostenerstattung**

1. Der VVOWL erstattet dem Kreis die Kosten für die erbrachten Prüfungsleistungen nach dem geleisteten und vom Prüfungsamt dokumentierten Zeitaufwand. Bei der Ermittlung der Höhe des für die Prüfung zu zahlenden Betrages werden die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) der Besoldungsgruppe A 12 (Bereich 7, Recht und Verwaltung) sowie eine wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden zugrunde gelegt.

Es gilt der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nach Nr. 3 aktuellste KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für das jeweilige Arbeitsjahr.

2. Als Prüfungszeit gilt auch die auf Fahrten zwischen den Diensträumen des Kreises und den Diensträumen des VVOWL entfallende Zeit. Die Prüfung ist so auszuführen, dass die Anzahl der Fahrten, die auf die Prüfungszeit anzurechnen sind, möglichst gering ausfällt.

3. Die Kosten werden vom VVOWL auf Anforderung des Kreises erstattet. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach Abschluss der jeweiligen Prüfung, spätestens aber bis zum 31.01. des auf die Leistungserbringung folgenden Haushaltsjahres.

4. Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

§ 6**Versicherung**

Die Vertragsparteien haften einander im Schadenfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 7**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen,

die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt zunächst für zwei Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem Beteiligten spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer in Schriftform gekündigt wird.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, frühestens jedoch am 01.01.2027, in Kraft.

Minden, den 28. Mai 2026

Für den Kreis Minden-Lübbecke

Ali Doğan

Landrat

Bielefeld, den 02. Juni 2026

Für den Verkehrsverbund OWL

Oliver Gubela

Verbandsvorsteher

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28.05./02.06.2026 zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen und dem Kreis Minden-Lübbecke über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung beim Verkehrsverbund OWL durch das Prüfungsamt des Kreises Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2027, in Kraft.

Detmold, den 08. Juli 2026

31.01.2.3-005/2026-003

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.260

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

143

Polizeipräsidium Bielefeld;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60-26-01-08

Bielefeld, den 30 Juni 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 30. Juni 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60-26-01-08) an Frau Alla 1-laiduk, letzte bekannte Anschrift: Ringbaan-Oost 275 in 5014 Ge Tilburg, Niederlande, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.262

144

Polizeipräsidium Bielefeld;

hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Az.: ZA 12.3 – 22 57.02.60-21/24

Bielefeld, den 02. Juli 2026

Leistungsbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 01. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 22 57.02.60-21/24) an Herrn Yuliyang Angelov, letzte bekannte Anschrift: Carrer de la Fe 28a in 17300 Blanes, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 054, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3122) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.262

145

**Polizeipräsidium Bielefeld;
hier: Zustellung durch öffentliche Bekannt-
machung (§ 10 LZG NRW)**

Az.: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 112/2025

Bielefeld, den 02. Juli 2026

Zustellung eines Bußgeldbescheides

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bußgeldbescheid vom 2. Juli 2026, Aktenzeichen: ZA 12.4 – 22.57.06.60 – 112/2025) an Herrn Amed Osman Emin, dessen Aufenthalt unbekannt ist, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 46, 33615 Bielefeld, in Raum 029, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (0521/545-3115) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.263

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold